

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
Abwasserbeseitigung der Anstalt öffentlichen Rechts Trinkwasser- und  
Abwasserbetrieb Weida-Land  
(Dezentrale Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), § 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3.04.2001 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und des § 2 der Unternehmenssatzung vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2014, hat der Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land (TAWL) in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende dezentrale Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der TAWL betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtungen in den Entsorgungsgebieten I, II und IV.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Grundlage der Berechnung ist der Entsorgungsnachweis.

**§3  
Gebührensätze**

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus
  - a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261: 22,83 EUR / m<sup>3</sup> übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
  - b) abflusslosen Sammelgruben: 22,83 EUR / m<sup>3</sup> übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.

Auslegen zusätzlicher Schläuche à 3 m (15 m frei) 1,50 EUR/Stück

(2) Für eine vergebliche Anfahrt zur Abwasserbeseitigung werden 12,75 EUR dem Gebührenschuldner berechnet.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Daneben ist Gebührenschuldner, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer sowie sonst dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAWL entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den TAWL und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (schriftliche Mitteilung an den TAWL über Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage).

#### **§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührentschuld**

(1) Erhebungszeitraum für die Leistungsgebühr ist der Zeitraum der erfolgten jeweiligen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Gebührentschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.

#### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Leistungsgebühr wird nach erfolgter Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage festgesetzt.

(2) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAWL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Der Gebührenpflichtige oder dessen Vertreter hat den Entsorgungsnachweis zur Bestätigung der Richtigkeit gegenzuzeichnen. Ein nachträglicher Protest über die dokumentiert entsorgte Menge ist nur bei fehlendem Verschulden der unverzüglichen Geltendmachung vor Ort beachtlich.

(2) Der TAWL kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAWL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAWL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den TAWL zulässig.

(2) Der TAWL darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 die Gegenzeichnung des Entsorgungsnachweises ohne vernünftigen Grund verweigert,

- c) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der TAWL an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - d) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - f) entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer es durch eine der Handlungen aus § 12 Abs. 1 lit. a) bis f) ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR, nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schaplau, 19.12.2017

Dr. Dauderstädt  
Vorstand

- Siegel -